

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Schärding, 14.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schärding, vom 14. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2013 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die **GRUNDGEBÜHR** beträgt jährlich:

1.) für Haushalte:

a) pro Haushalt	€	105,00
b) pro Hausobjekt od. Wohnobjekt	€	105,00

2.) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	52,50
b) pro 1 100-Liter Restabfall-Container	€	630,00

II. Die **MENGENGEBÜHR** beträgt:

1.) für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,90
b) pro 1 100-Liter Restabfall-Container	€	58,80
c) pro 60-Liter Abfallsack	€	3,90
d) pro kg Restabfall (nachweislich geeichte Wiegung)	€	0,48

2.) für biogene Abfälle:

a) für die zusätzliche Beistellung eines 60-Liter Grünschnittsackes und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung, pro Sack.....	€	2,86
---	---	------

b) für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG von Gewerbebetrieben ist vorzuschreiben pro m³

Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

Für Grünschnitt (Laub- und Grasschnitt)..... pro m ³	€	13,40
Für Baum- und Strauchschnitt	pro m ³	€ 18,41

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich um diesen Betrag.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günter Streicher

angeschlagen am: 15. DEZ. 2023 

abgenommen am: 8. 12. 23 